

SV Chemie Böhlen e.V.

Titel: Satzung des SV Chemie Böhlen

gültig ab : 29.10.2015

Verteiler : Gesamtvorstand des SV Chemie Böhlen e.V.

Landessportbund Sachsen e.V.

Finanzamt Borna

Amtsgericht Leipzig

Satzung des SV Chemie Böhlen e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 1

Der am 10.09.1990 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Borna eingetragene Verein führt den Namen „SV Chemie Böhlen e.V.“.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein hat den Sitz in Böhlen.

Paragraph 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.**

Zweck des Vereines ist die **Förderung des Sports, insbesondere die körperliche Ertüchtigung und sportliche sowie gesundheitliche Förderung im Breiten- und Wettkampfsport, im Kinder – und Jugendsport und im Erwachsenenbereich zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.** **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Paragraph 3

Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche beschäftigte Kräfte einzustellen.

Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** darf das Vereinsvermögen **nur ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke** verwendet werden.

Wenn sich aus dem Verein mit Beschluss kein neuer Sportverein gründet, **welchem die Mittel des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugeschlagen werden sollen, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 4

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landessportbund (Sachsen) und dessen Fachverbänden und als solches deren Satzung unterworfen.

Paragraph 5

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.
Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.1990.

II. Mitgliedschaft**Paragraph 6**

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) Kindern und Jugendlichen im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) fördernden Mitgliedern

Paragraph 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung ist Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des per Einschreiben zu erfolgenden Bescheides zulässig. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Paragraph 8

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt gemäß den Bestimmungen einer vom Vorstand erlassenen Ehrenordnung.
Die Jugendarbeit basiert auf der Grundlage der Jugendordnung.

Paragraph 9

Alle Mitglieder haben das Recht, gemäß der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder das Wahlrecht im Verein und sind selber wählbar.

Paragraph 10

Jedes Mitglied hat sein Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins zu achten.
Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Ausführungsorganen haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, sowie die Bestimmungen über Beitragsentrichtung werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand auf Zeit oder Dauer von der Beitragspflicht auf Antrag befreit werden.

Paragraph 11

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Bei Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist, entfällt die Beitragspflicht am 30.06. und am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Paragraph 12

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Leitung der Abteilung, Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Abteilung (Zwei-Drittel-Mehrheit) an den Vorstand.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen und mit Gründen zu versehen.

Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung ist der Einspruch an den Vorstand des Vereins zulässig, der endgültig mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet.

In jedem Fall ist dieser Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, seine Gründe vor dem Vorstand darzulegen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung sowie Zweck und Ordnung des Vereins,
- schwere Schädigung des Vereins,
- gröbliche Verletzung der Vereinskameradschaft sowie der Ehre und des Ansehens anderer Vereinsmitglieder,
- bei schuldhafter Nichtzahlung fälliger Vereinsbeiträge nach zweimaliger Mahnung.

III. Organe des Vereins

Paragraph 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und Ordnungsvorschriften, die mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit des gesamten Vorstandes zu beschließen sind.

Paragraph 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, entscheidet über dessen Entlastung und beschließt über Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird auf Delegiertenbasis durchgeführt.

Der Delegiertenschlüssel beträgt 1:20.

- a) Die Jahreshauptversammlung hat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres innerhalb einer Frist von drei Monaten stattzufinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese beschließt oder mindestens mehr als 4/10 der Mitglieder des Vereins diese schriftlich beantragen und begründen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung; sie muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei der Poststempel maßgeblich ist.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen und zu begründen.
Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, deren Zulassung einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
- d) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen, soweit nicht vom Vorstand eingebracht, mit schriftlichen Begründungen gestellt werden.
Über solche Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Über Auflösung des Vereines ist offen in namentlicher Abstimmung zu beschließen.
Mitgliederversammlungen, in denen Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines beschlossen werden sollen, sind vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, wobei vorgesehene Satzungsänderungen in vollem Wortlaut den Mitgliedern bekanntzugeben sind.

Paragraph 15

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Protokoll der letzten Versammlung
- b) Bericht des Vorstandes / Vorschläge zur Satzungsänderung
- c) Rechenschaftslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer
- e) In den Wahljahren Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Paragraph 16

- a) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied, ansonsten von einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- b) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandes hat ein Wahlleiter zu leiten, der von den Mitgliedern zu wählen ist.
- c) Zu einer Versammlung nicht Erschienene sind den gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
- d) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Trifft dies im ersten Wahlgang für keinen Kandidaten zu, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
Bei einer Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenthaltungen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Wahlen und Abstimmung erfolgen offen durch Handzeichen.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Wahl- und Abstimmungsart beschließen.
- f) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Paragraph 17

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
Rechtsgeschäftlich wird der Verein vom Vorstand vertreten.

Dem Vorstand gehören an:

- **die Abteilungsleiter des Vereins kraft ihres Amtes als Abteilungsleiter**
- **der Schatzmeister**
- **der Kassenwart**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- **die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**
- **der technische Leiter**
- **der Jugendwart**
- **der Presseverantwortliche**

sowie bis zu zwei weitere Mitglieder.

Bei Fluktuation eines Mitgliedes des Vorstands oder des Gesamtvorstands kann bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss des Gesamtvorstandes diese Funktion ergänzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen auf Grund von Gesetzesänderungen, redaktioneller Art oder auf Verlangen des Finanzamtes oder Registergerichts durch Vorstandsbeschluss zu entscheiden.

Paragraph 18

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unterliegen die Kassengeschäfte des Vereins einer genauen und vollständigen Überprüfung, die durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer vorgenommen wird. Das Ergebnis ist in einem Bericht zusammenzufassen, der in der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

Die Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

Paragraph 19

Die Vereinsorgane werden auf der Grundlage der Satzung des LSBS gewählt, mindestens jedoch im 4 Jahresrhythmus.

Paragraph 20

Der Vorstand bedient sich in der Öffentlichkeitsarbeit eines Pressesprechers zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen für den Verein.

IV. Schlussabstimmungen

Paragraph 21

Die Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern auf der Grundlage der gesetzlichen Grundlagen und des Versicherungsschutzes LSBS gegeben.

Paragraph 22

Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleibt die nichtbetroffene Satzungsbestimmung unberührt.

Paragraph 23

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 29.10.2015 in Kraft.
Damit tritt die Satzung vom 19.02.1999 außer Kraft.